

ELER-Naturschutzförderung ab 2015

**Ausgleichszahlung
Vertragsnaturschutz
Investiver Naturschutz/
Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte**

Ausgleichszahlung Art. 30 ELER (1)

- Antragstellung/Verpflichtung jährlich
- Förderung innerhalb NATURA-2000 Gebiete für Grünland
 - in NSG/ § 62er Biotopen 130,-€
 - in LSG 70,-€
 - sonstige Grünlandflächen 60,-€
- Förderung außerhalb NATURA -2000-Gebiete nur für NSG Grünland (festgelegte Kohärenzgebiete 5% gemeldete Kulisse= 14.350 ha)
 - NSG 130,-€/ha/Jahr
- Besonderheit neu: Anhebung der Prämien bei NSG/LSG-Auflagen:
 - Nachsaatverbot 20,-€
 - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 25,-€
 - Vorgaben zur Frühjahrsbearbeitung (insb. Brutvogelschutz) 40,-€

Ausgleichszahlung (2)

- Zuwendungsempfänger: Landwirtinnen/Landwirte, Landnutzer
- Förderfähig Grünland einschließlich Heideflächen
- Bewilligung, Abwicklung durch die EG-Zahlstelle
- Relevante Änderung:
Einschränkung der Förderkulisse außerhalb N 2000, Prämienaufschläge für festgelegte Auflagen

Zusammenhang mit Vertragsnaturschutz (VNS)

- VNS honoriert ausschließlich freiwillige Agrarumweltmaßnahmen
- Ausgleichszahlung regelt Zuwendung für wirtschaftlich entstehende Nachteile, die durch Natura-2000 entstanden sind (also nicht freiwillig)
- wenn rechtsverbindlich Auflagen geregelt sind: keine freiwillige AUM mehr möglich (Abzüge im Vertragsnaturschutz entsprechend)

Ausgleichszahlung und Vertragsnaturschutzförderung: Kumulation der Prämien!

Vertragsnaturschutz (VNS) Art. 28 ELER (1)

- Antragstellung/Verpflichtung 5 Jahre (Verlängerungen möglich)
- Förderung grundsätzlich landesweit möglich
Voraussetzung: Erstellung eines Kreiskulturlandschaftsprogramms (KKLP), für einzelne Zielgruppen; Kulissenbildung (Bsp. Hamster)
- Förderbausteine
 - Ackerextensivierung (versch. Bewirtschaftungsauflagen je nach Schutzzweck)
 - Umwandlung von Acker in Grünland mit anschl. extensiver Grünlandnutzung
 - extensive Grünlandnutzung (Weide, Wiese, Großbeweidungsprojekte, Pflege von Sonderbiotopen, Zusatzmaßnahmen auf Grünland)
 - Pflege von Streuobstwiesen (plus ggf. ext. Grünlandnutzung), Heckenpflege

Vorgegeben wird für Grünland die Kombination der Extensivierungsauflagen
-„Pakete“- mit festen Fördersätzen

VNS (2)

Neu: Variabel sind Nachsaatverbot, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Vorgaben zur Frühjahrsbearbeitung sofern im NSG/LSG verbindlich geregelt mit der Folge: Prämienreduzierung bei den „VNS-Paketen“ = ggf. Prämienaufstockung in der Ausgleichszahlung

- Zuwendungsempfänger: Landwirtinnen/Landwirte, Landnutzer
- Beratung der Bewirtschafter vielfach durch Biologische Stationen, Abwicklung durch die Kreise/kreisfreien Städte und die EG-Zahlstelle

Relevante Änderungen:

- Voraussichtlicher Umstieg der Förderung auf Kalenderjahr (bish. 1.7. bis 30.6.)
- Mehr Flexibilisierung im Ackerbereich (Rotation, Aussetzen der Verpflichtung) und bei Grünlandpaketen (Nachsaat, PSM u.a. herauslösbar aus Paket)
- Deutlicher Prämienanstieg insb. im Acker und Flachland (Grünlandpakete) und bei Zusatzmaßnahmen
- Erleichterungen bei Pachtflächenverlust
- im Bereich Bewirtschaftungsauflagen- mehr Kontrollen (EG-Vorgabe) über Jahr verteilt (Mehraufwand Verwaltung)

Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte im ländlichen Raum Art. 20 ELER

- Förderfähig:
Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte der Belange des Naturschutzes einschließlich Voruntersuchungen in NATURA-2000 Gebieten und sonst. Gebieten mit hohem Naturwert
- Zuwendungsempfänger:
Gemeinden und Gemeindeverbände
- Förderhöhe: 80%
Nicht zuwendungsfähig sind Personaleinsatz und Sachmittel
Bagatellgrenze 12.500,-€
- Relevante Änderungen:
Förderung ausschließlich im ländlichen Raum
Klarstellung Einbeziehung der Voruntersuchungen in die Förderung
Zuwendungsempfänger ausschließlich Gemeinden/Gemeindeverbände

Investive Maßnahmen (1) im ländlichen Raum Art. 17 ELER

- Förderfähig:
 - a) Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Offenland
 - b) Grunderwerb von Offenlandflächen, Wald- und sonstigen Flächen zur
Herausnahme aus der Nutzung bzw. zur naturschutzfachlich bedingten Nutzung
(nur im Zusammenhang mit einem Projekt!)
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura-2000 Gebieten
und Gebieten mit hohem Naturwert
- Zuwendungsempfänger:
außer Privatpersonen, Bund und Land nicht eingeschränkt (Ergänzung durch FöNa)
- Förderhöhe:
Gemeinden/Gemeindeverbände generell 80%, ansonsten
 - a) 90%
 - b) 90 %
 - c) 80%Für Streuobstanpflanzung und Kopfbaumschnitt Festbetragsfinanzierung
(110,- bzw. 60,- pro Baum)

Investive Maßnahmen (2) im ländlichen Raum

- Bagatellgrenze
Gemeinden/Gemeindeverbände 12.500,- €
andere 1000,-€
- Relevante Änderungen:
 - Beschränkung der Förderung auf den ländlichen Raum
 - Grunderwerb erweiterte Ankaufsmöglichkeiten
 - Maßnahme c) ist neu hinzugekommen (Relevanz abzuwarten)
 - Ausschluss der Förderung von Privatpersonen (Verweis auf FöNa-Förderung)
 - Anhebung der Fördersätze bei a) und b) auf 90% (wichtig bei Grunderwerb)

Sowohl für Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte als auch investive Maßnahmen gilt
ein neues Verwaltungsverfahren

- Einführung eines Ranking
- Einführung von Stichtagen für die Antragstellung (voraussichtl. 4 Termine/Jahr)